



Satzung des gemeinnützigen Vereins „Paulines Töchter“

Verein zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen im Übergang von der Schule in den Beruf (Stand: 01.11.1998)

§ 1: Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Paulines Töchter“ e. V., Verein zur Förderung von Mädchen und jungen Frauen im Übergang von der Schule in den Beruf.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Detmold. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Detmold eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck der Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt das Ziel und den Zweck, Mädchen und junge Frauen beim Eintritt in das Erwerbsleben wirksam zu unterstützen. Dabei wird besonderes Augenmerk auf Hilfen an der so genannten „ersten Schwelle“ – dem Übergang von der allgemein bildenden Schule in betriebliche und außerbetriebliche Ausbildungs- oder Arbeitsplätze – gerichtet.

2. Der Verein hat den Zweck, Beratung, Maßnahmen und Hilfestellungen zu entwickeln und durchzuführen, die:

der beruflichen Orientierung und Qualifizierung junger Frauen dienen,
den Erwerb praktischer beruflicher Erfahrung fördern (Probierwerkstatt, Schnupperlehre)
die Beschäftigung benachteiligter und ausländischer Mädchen fördern,
geeignet sind, Mädchen und junge Frauen bei der Berufswahl und Ausbildung in einem so genannten „untypischen“ oder „Männer“-Beruf zu unterstützen,
Mädchen und junge Frauen an neue Technologien (EDV, Internet...) heranzuführen
Schlüssel- und Zusatzqualifikationen vermitteln,
zur Chancengleichheit der Geschlechter auf allen Ebenen des Berufslebens beitragen.

3. Der Verein fördert zudem die Aus- und Weiterbildung sowie den fachlichen Austausch und die Vernetzung von Multiplikatorinnen (Lehrerinnen, Mitarbeiterinnen aus Jugendzentren, Dozentinnen von Erwachsenenbildungseinrichtungen...), um in möglichst vielen Institutionen Angebote zur beruflichen Förderung von Mädchen und jungen Frauen zu initiieren.

4. Der Verein arbeitet praxis- und projektorientiert, um den Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen positiven Eindruck der Erwerbstätigkeit zu vermitteln. Dabei soll herausgearbeitet werden, welche besonderen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen jung Frauen haben, um individuell möglichst „passende“ Einstiege in das Berufsleben zu finden. Eine gute berufliche Orientierung bietet den Heranwachsenden eine stabilisierende Grundlage beim Eintritt in das Erwachsenenleben und dient gleichzeitig dazu, bei Auszubildenden wie auch bei Betrieben, Frustrationen und Verluste durch unnötige Ausbildungsabbrüche und –Wechsel zu minimieren. Im Vordergrund steht dabei immer, dass Arbeit (auch) Spaß machen soll und kann und dass die Leistungsbereitschaft/-fähigkeit junger Frauen ein wertvolles Gut für Betriebe und Gesellschaft darstellt.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die „Bildung und Erziehung“ junger Menschen, die Förderung benachteiligter Jugendlicher und junger Erwachsener im Rahmen der „Jugendpflege und Jugendfürsorge“ sowie die Förderung der „Gleichberechtigung von Mann und Frau“ im Berufsleben (§ 52, Abs. 2. Nr. 1 – 3 der Abgabenordnung und Anlage 7 der Einkommenssteuerrichtlinien).

§ 3: Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mittel und Beiträge

1. Der Verein erhält die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und durch einzuwerbende Zuschüsse von öffentlichen Geldgebern oder gemeinnützigen Institutionen.
2. Die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag nach einer auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
3. Eine differenzierte Beitragsbemessung ist zulässig. Eine Aufnahmegebühr wird zunächst nicht erhoben. Sie kann jedoch durch Mitgliedsbeschluss analog zu § 4, Absatz 2 eingeführt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle Frauen werden, die zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des Vereins beitragen wollen. Dabei ist die aktive Teilnahme und Förderung der Vereinsziele ausdrücklich erwünscht. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Fördernde Mitglieder können darüber hinaus interessierte Frauen und Männer oder juristische Personen sein, die die berufliche Integration von Mädchen und jungen Frauen unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Der Antrag auf Aufnahme bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Haltung des Vorstandes kann innerhalb von sechs Wochen Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt.
4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu satzungsgemäßer Mitarbeit und Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils zum Schluss eines Quartals mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:
 - Gegen die Ziele und Interessen des Vereins im Sinne dieser Satzung verstößt;
 - Das Ansehen des Vereins schädigt;
 - Seine Beitragspflicht trotz mehrfacher Abmahnung nicht erfüllt hat.Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu

dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

4. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe schriftlich Einspruch erhoben und einmalig die Mitgliederversammlung angerufen werden. Über die Rücknahme des Ausschlusses bzw. die Rückweisung des Einspruches entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben fällige Verbindlichkeiten des Mitgliedes bestehen.

§ 7: Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand;
- Die Geschäftsführung, sofern sie vom Vorstand bestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wurde.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand setzt ggf. die Geschäftsführung ein.

3. Bei Bedarf kann ein Förderkreis-Beirat für die fördernden Mitglieder eingerichtet werden, der die Arbeit des Vereins mit gezielten Vorschlägen und Ideen oder durch gezielte Einzelaktionen unterstützt.

§ 8: Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Die briefliche Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er diese mit Mehrheit beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses schriftlich unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte verlangt.

4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung keine andere Regelung bestimmt wurde. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

7. Alle stimmberechtigten Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Entgegennahme des Geschäftsbereichs
- Die Beschlussfassung über die Jahresabrechnung, den Jahresbericht und den Haushaltsplan
- Die Wahl sowie die Entlastung des Vorstandes sowie der Vorstandsvorsitzenden
- Die Entscheidung über die Einrichtung eines Förderkreis-Beirates auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von mind. der Hälfte der Fördermitglieder
- Satzungsentscheidungen oder Auflösung des Vereins

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Bestellung der Rechnungsprüferinnen

9. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einsetzen.

10. Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin der Sitzung zu unterzeichnen.

11. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein einem Dachverband mehrerer gemeinnütziger Organisationen beitreten, die denselben Zweck verfolgen, und diesem gesondert bestimmte Befugnisse und Aufgaben übertragen.

§ 9: Wahl und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, einer Stellvertreterin und einer Kassiererin.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren aus der Mitte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gewählt. Erfolgt die Wahl eines Vorstandsmitgliedes während einer laufenden Amtsperiode, so gilt die Wahl für den Rest dieser Periode. Die Vorstandmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen des Vereins haben kein aktives und passives Wahlrecht.

3. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung;

Einrichtung von Ausschüssen oder eines Förder-Beirates (bei Bedarf)

Auswahl, Anstellung und Begleitung einer Geschäftsführung, sofern die Mitgliederversammlung der Einrichtung einer Geschäftsführung zugestimmt hat;

Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins in Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele zur Vorbereitung von Entscheidungen der Mitgliederversammlung, soweit Entscheidungen eilbedürftig sind.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

6. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. (§ 26 BGB).

7. Der Vorstand tritt in der Regel alle sechs bis acht Wochen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mind. zwei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

8. Sofern die Mitgliederversammlung der Anstellung einer Geschäftsführerin zugestimmt hat, beruft und entlässt der Vorstand die Geschäftsführung, die ihm für ihre Tätigkeit verantwortlich ist.

§ 10: Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung eine Geschäftsführerin bestellen.

2. Die Geschäftsführerin erledigt die laufenden Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und ggf. eines Geschäftsverteilungsplanes, der vom Vorstand zu genehmigen ist. Sie unterliegt den Weisungen des Vorstandes.

3. Einstellungen und Entlassungen weiteren Personals führt die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorstandes durch. Die Einstellungen erfolgen im Rahmen des Haushaltsplans.

4. Die Geschäftsführerin kann an allen Sitzungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11: Rechnungswesen

1. Dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung obliegen die Kassen- und Buchführung des Vereins sowie die Verwaltung des Vermögens. Er bzw. sie bereitet die Entwürfe des Haushaltsplans und der Jahresrechnung vor.
2. Die Entscheidungsbefugnisse sind auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen
3. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüferinnen prüfen die Buchhaltung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten der Mitgliederversammlung über das Ereignis.

§ 12: Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Diesbezügliche Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich mitgeteilt werden.
3. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Dieser Beschluss kann nur nach rechtzeitiger schriftlicher Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
4. Über die Verwendung vorhandenen Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung zusammen mit der Auflösung. Das Vermögen geht im Falle der Auflösung einem gemeinnützigen Zweck im Bereich der sozialen oder beruflichen Förderung von Mädchen und jungen Frauen zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Abgeltung bestehender Verbindlichkeiten und nach Abstimmung mit dem Finanzamt ausgeführt werden. Entsprechendes gilt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks.